

**Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Jüdische Studien
für den Lehramtsstudiengang Jüdische Religionslehre - Besonderer Teil -**

vom 1.12.2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien am 1.12.2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1.12.2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studiumumfang

- (1) Wird das Fach Jüdische Religionslehre als **Hauptfach** studiert, sind insgesamt 104 Leistungspunkte (LP) zu erwerben, davon 83 LP in Pflichtmodulen, 11 LP im Wahlmodul und 10 LP im Fachdidaktikmodul.
- (2) Wird das Fach Jüdische Religionslehre als **Erweiterungsfach im Hauptfachumfang** studiert, sind insgesamt 110 LP zu erwerben, davon 83 LP in Pflichtmodulen, 11 LP im Wahlmodul, 10 LP im Fachdidaktikmodul und 6 LP in ergänzenden Modulen.
- (3) Wird das Fach Jüdische Religionslehre als **Erweiterungsfach im Beifachumfang** studiert, sind insgesamt 80 LP zu erwerben, davon 61 LP im Pflichtmodul, 8 LP im Wahlmodul, 5 LP im Fachdidaktikmodul und 6 LP in ergänzenden Modulen.
- (4) Wird das Fach Jüdische Religionslehre als **wissenschaftliches Hauptfach** mit einem künstlerischen Hauptfach (Kunst oder Musik) studiert, sind insgesamt 98 LP zu erwerben, davon 83 LP in Pflichtmodulen, 5 LP im Wahlmodul und 10 LP im Fachdidaktikmodul.
- (5) Wird das Fach Jüdische Religionslehre als **wissenschaftliches Beifach** zu einem künstlerischen Hauptfach (Kunst oder Musik) studiert, sind insgesamt 68 LP zu erwerben, davon 58 LP in Pflichtmodulen, 5 LP im Wahlmodul und 5 LP im Fachdidaktikmodul.
- (6) Gem. § 2 Abs. 4 der Prüfungs- und Studienordnung für die Gymnasiallehramtsstudiengänge können im Fall der Nachholung von Sprachkenntnissen, die Studienvoraussetzung sind (s. u. § 6), auf Antrag des/der Studierenden die

Fristen für die Ablegung der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung sowie die Regelstudienzeit um maximal zwei Semester verlängert werden.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Die Studierenden müssen im **Hauptfach** das Vorbereitungsmodul VM, die Einführungsmodule EM1, EM2, EM3.1 und EM3.2, die Fachmodule FM1 (zu wählen aus *Bibel und Jüdische Bibelauslegung* und *Talmud, Codices und Rabbinische Literatur*), FM2 und FM3 (zu wählen aus *Geschichte des Jüdischen Volkes, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kulturen*) und FM4 (*Religionspädagogik*), das Wahlmodul sowie das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolvieren.
- (2) Studierende im **Erweiterungsfach zu Hauptfachanforderungen** müssen das Vorbereitungsmodul VM, die Einführungsmodule EM1, EM2, EM3.1 und EM3.2, die Fachmodule FM1 (zu wählen aus *Bibel und Jüdische Bibelauslegung* und *Talmud, Codices und Rabbinische Literatur*), FM2 und FM3 (zu wählen aus *Geschichte des Jüdischen Volkes, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kulturen*) und FM4 (*Religionspädagogik*), das Wahlmodul, das Fachdidaktikmodul sowie frei zu wählende ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) erfolgreich absolvieren.
- (3) Wird das Fach als **Erweiterungsfach zu Beifachanforderungen** studiert, müssen das Vorbereitungsmodul VM, die Einführungsmodule EM1, EM2, EM3.1 und EM3.2, die Fachmodule FM1 (zu wählen aus *Bibel und Jüdische Bibelauslegung* und *Talmud, Codices und Rabbinische Literatur*) und FM2 (zu wählen aus *Geschichte des Jüdischen Volkes, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kulturen* und *Religionspädagogik*), das Wahlmodul, das Fachdidaktikmodul sowie frei zu wählende ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) erfolgreich absolviert werden.
- (4) Wird das Fach als **wissenschaftliches Hauptfach** zu einem künstlerischen Hauptfach (Kunst oder Musik) studiert, müssen das Vorbereitungsmodul VM, die Einführungsmodule EM1, EM2, EM3.1 und EM3.2, die Fachmodule FM1 (zu wählen aus *Bibel und Jüdische Bibelauslegung* und *Talmud, Codices und Rabbinische Literatur*), FM2 und FM3 (zu wählen aus *Geschichte des Jüdischen Volkes, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kulturen*) und FM4 (*Religionspädagogik*), das Wahlmodul sowie das Fachdidaktikmodul erfolgreich absolviert werden.
- (5) Wird das Fach als **wissenschaftliches Beifach** zu einem künstlerischen Hauptfach (Kunst oder Musik) studiert, müssen das Vorbereitungsmodul VM, die Einführungsmodule EM1, EM2, EM3.1 und EM3.2, die Fachmodule FM1 (zu wählen aus *Bibel und Jüdische Bibelauslegung* und *Talmud, Codices und Rabbinische Literatur*) und FM2 (zu wählen aus *Geschichte des Jüdischen Volkes, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Jüdische Kulturen* und *Religionspädagogik*), das Wahlmodul, das Fachdidaktikmodul sowie frei zu wählende ergänzende Module (Fachwissenschaft, Fachdidaktik oder personale Kompetenz) erfolgreich absolviert werden.

§ 4 Ethisch Philosophisches Grundlagenstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 LP Voraussetzung.
- (2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (EPG) besteht aus den beiden Modulen EPG 1 und EPG 2. Eine allgemeine Beschreibung der Module befindet sich in der Anlage 2 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg.
- (3) Werden EPG-Veranstaltungen an der Hochschule für Jüdische Studien belegt, so besteht die Prüfungsleistung in einer abschließenden Klausur. Sonstige Regelungen zu Leistungsnachweisen oder Teilnahmebedingungen werden vom jeweiligen Dozierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis (= Transcript of records)

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Es wird unterschieden zwischen
 1. Vorbereitungsmodul (VM)
 2. Einführungsmodulen (EM),
 3. Fachmodulen (FM)
 4. Fachdidaktikmodul (FV) und
 5. dem Segment der Wahlmodule, die aus dem Lehrangebot der Hochschule für Jüdische Studien zu wählen sind.
- (3) Die Module sind teils als Pflichtmodule oder als Wahlmodule zu absolvieren und in der Modulbeschreibung entsprechend ausgewiesen. Das Fachdidaktikmodul ist nach GymPO I (§§ 5, 6, 7, 30) verpflichtend zu absolvieren.
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von etwa 30 Stunden.
- (5) Als Note der Modulprüfung gilt in den Basis- und Fachmodulen die Note der Proseminararbeit, bzw. Hauptseminararbeit. Diese bildet die Modulendnote. Für das Bestehen eines Moduls müssen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

- (6) Am Ende eines jeden Semesters kann ein Zwischenzeugnis (Transcript of records) ausgestellt werden. Darin werden alle erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Jüdische Religionslehre ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien zuständig. Er besteht aus dem Rektor sowie zwei weiteren Hochschullehrern, einem Vertreter des Kultusbereichs, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Er bestellt seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter auf jeweils zwei Jahre. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein.

§ 7 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie ist bestanden, wenn das Einführungsmodul 1 und eine Modulteilprüfung aus dem Einführungsmodul 2 erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die genannte Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 8 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn aus den Modulen des Studiengangs Jüdische Religionslehre Studienleistungen im Umfang von mindestens 35 LP erbracht und drei Module mit der Note 4,0 oder besser vollständig abgeschlossen und die notwendigen Sprachnachweise erbracht wurden. Die erbrachten Studienleistungen werden vom Leiter der jeweiligen Veranstaltungen bewertet und benotet.
- (2) Die Zwischenprüfung und das Hebraicum sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Hat der Student die Zwischenprüfung und das Hebraicum einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

§ 9 Studiennachweise

- (1) Gemäß der Anlage A der GymPO I sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 - Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (siehe auch: Prüfungsordnung für das Hebraicum, vom 21. April 2010)
- (2) Nachzuweisen sind Kenntnisse in biblischem Hebräisch und modernem Hebräisch (Genauerer regelt die Prüfungsordnung Hebraicum). Soweit die Kenntnisse in den genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind (oder anderweitig erworben und jeweils durch eine Feststellungsprüfung bestätigt wurden), bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (3) Im Vorbereitungsmodul ist nach dem 2. Fachsemester die Hebraicumsprüfung abzulegen. Die näheren Bestimmungen enthält die Prüfungsordnung für das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.
- (4) Kann ein Studierender aufgrund einer Feststellungsprüfung erfolgreich Hebräisch-Kenntnisse in einem Umfang nachweisen, wie sie ganz oder in Teilen durch den Besuch des Vorbereitungsmoduls zu erwerben sind, so werden ihm im Falle einer nachweislich – und nicht an einer Universität oder Hochschule – erworbenen Sprache unabhängig vom Rahmen des Spracherwerbs die Leistungen angerechnet.
- (5) Der Nachweis ist – sofern er sich nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt – spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird der Studiengang als Beifach studiert, sind Hebräischkenntnisse (erfolgreicher Abschluss des Hebräischkurses für Nebenfachstudenten) zu erbringen.
- (6) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I und sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zulässig. Die Orientierungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 11 Wissenschaftliche Prüfung

- (1) Wird im Rahmen der Prüfungen zum Ersten Staatsexamen die wissenschaftliche Arbeit im Fach Jüdische Religionslehre verfasst, so muss sie am Lehrstuhl für Jüdische Religionslehre, -pädagogik und -didaktik geschrieben werden. Das Thema kann frei aus dem Fächerkatalog der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg gewählt werden.
- (2) Alle Einzelheiten zur Durchführung der mündlichen Prüfung zum Ersten Staatsexamen im Fach Jüdische Religionslehre regelt die GymPO I, Anlage A zum Fach Jüdische Religionslehre.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) ab dem Wintersemester 2010/11 studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien – Besonderer Teil Jüdische Religionslehre – veröffentlicht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 9/2002 vom 20. August 2002, Seite 342ff. Jüdische Religionslehre, für den Lehramtsstudiengang außer Kraft.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Jüdische Religionslehre immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter.

Heidelberg, den 1.12.2010

Professor Dr. Johannes Heil
Erster Prorektor

Anlage 1: Übersicht über die Fach-Module gemäß §5 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I

Anlage 2: Studienverlaufspläne